

Bericht

für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 7.3 Vorlagedatum 14.11.16

Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Berichterstatter : Herr Maas

Bereich : Kämmereiamt

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN

Nach der zZt. gültigen Ausbaubeitragssatzung der Stadt Heiligenhafen werden die tatsächlichen Investitionsaufwendungen abgerechnet. Demgemäß ist eine Abrechnung immer erst nach Beendigung der Baumaßnahme möglich. Der Beitragsanspruch entsteht grundsätzlich mit der Schlussabnahme.

Beitragsfähig sind nur Investitionsaufwendungen, nicht Aufwendungen für die laufende Unterhaltung, also die Instandhaltung oder Instandsetzung.

Je nach Verkehrsbedeutung einer Straße gibt es unterschiedliche Gemeindeanteile und damit auch unterschiedliche Beitragsanteile. In die Verteilung sind alle erschlossenen Grundstücke einzubeziehen. Ein Eigenanteil der Stadt an den Baukosten ist hier zu berücksichtigen, auch sind nicht alle Baukosten beitragsfähig.

Durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes wurde den Städten und Gemeinden nunmehr die Möglichkeit eröffnet, „wiederkehrende“ Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Ein „wiederkehrender“ Beitrag wäre ähnlich einer Steuer jährlich von allen Grundstückseigentümern des Stadtgebietes, auf Grundlage einer anteiligen Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Bebaubarkeit, zu erheben. Die Kalkulation für einen solchen Beitrag ist daher dementsprechend außerordentlich aufwändig, denn es müssten nicht nur die voraussichtlichen Straßenausbaukosten (Erstellung einer langfristigen Ausbauplanung für das gesamte Abrechnungsgebiet) sondern auch die anrechenbaren Grundstücksflächen und die Bebaubarkeit aller Grundstücke im Stadtgebiet ermittelt werden.

Beim Umstieg von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge bei Gemeinden, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten mehr oder weniger regelmäßig einmalige Beiträge erhoben haben, sind dem zur Folge weitgehende Übergangsregelungen notwendig. Das gilt auch im unmittelbaren Anschluss an die erstmalige Herstellung einer Straße. Es ist somit auch zwingend auszuschließen, dass ein Grundstückseigentümer, der gerade erst Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung seiner Straße gezahlt hat, im Anschluß in die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (im Sinne von wiederkehrenden Beiträgen) einbezogen wird.

Eine entsprechende Übergangsregelung dient also der Vermeidung von Doppelbelastungen etwa in einem Zeitraum, der der durchschnittlichen Nutzungsdauer von Straßen (20 – 30 Jahre, bzw. 35 Jahren nach AfA-Tabelle) entspricht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Heiligenhafen in der Vergangenheit im bereits nicht unerheblichen Umfang Straßen beitragspflichtig ausgebaut hat. Hierzu zählen neben der Südtangente, der wohl umfangreichsten Maßnahme, beispielhaft auch die Achterstraße, Am Kalkofen, Brückstraße, Hafenstraße, Schlamerstraße, Steinwarder, Wildkoppelweg auch die Neubaugebiete Baben Grauwich, Op Stolp und am Antennenturm.

Daraus resultierend gibt es keinerlei Anhaltspunkte, welche Höhe ein solcher jährlicher Straßenausbaubeitrag haben könnte. Der Vorteil eines solchen Beitrages könnte darin bestehen, eine planmäßige jährliche Finanzmenge zur Verfügung zu haben, mit der Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in diesem Falle der Investitionsplan auch zwingend auszuführen ist. Ein Verschieben von Maßnahmen in andere Haushaltsjahre dürfte unter Berücksichtigung des Kalkulationszeitraumes die Erfüllung der Maßnahme nicht gefährden.

Während beim einmaligen Straßenausbaubeitrag für ein bestimmtes Objekt alle Unternehmerrechnungen vorliegen müssen (Maßnahmeprinzip), entsteht beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag mit dem Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr der Beitrag (Jährlichkeitsprinzip).

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird demnach zur Deckung von Investitionsaufwendungen erhoben, die innerhalb eines Kalenderjahres anfallen. Beim wiederkehrenden Beitrag wird nicht eine separate Maßnahme abgerechnet. Vielmehr handelt es sich dabei um ein System, das auf Dauer angelegt ist. Die Frage, ob eine Maßnahme beendet ist, stellt sich dabei nicht, sondern nur, wie viel Geld in dem jeweiligen Kalenderjahr kassenwirksam für den Ausbau und die Erneuerung von Straßen ausgegeben worden ist. Danach wird der Beitrag erhoben. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Straße bereits fertiggestellt ist. Insofern muss man sich von den Einzelmaßnahmen, wie das beim einmaligen Straßenausbaubeitrag ist, lösen. Für eine die Jahreswende überschreitende Investitionsmaßnahme werden mehrere zeitabschnittsweise Beiträge nach anteiligem Aufwand erhoben.

Eine externe Hilfestellung bei der Satzungsgestaltung einschließlich Kalkulation und Investitionsplanung ist unumgänglich und wird uneingeschränkt empfohlen. Kommunen in Schleswig-Holstein, die sich für die Einführung der wiederkehrenden Beiträge entschieden haben, wurden überwiegend von der Gekom (Gesellschaft für Kommunalberatung und -entwicklung mbH) beraten. Eine Bewertung oder Beurteilung ist aufgrund zu kurzer Erfahrungswerte jedoch keiner Kommune möglich.

Eine Rückkehr zum vorherigen System gestaltet sich vor diesem Hintergrund entsprechend noch aufwändiger. Die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen sollte somit niemals als „Versuchsballon“ gestartet werden.

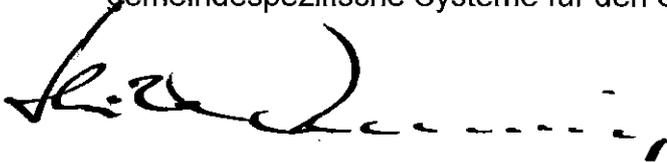
Es gibt zwei Methoden, wiederkehrende Beiträge zu erheben. In kleineren Gemeinden wird angesichts der überschaubaren Zahl entsprechender Baumaßnahmen die Erhebung wiederkehrender Beiträge anhand des sogenannten A-Modells zu bevorzugen sein. Hierbei erfolgt die Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten. Daraus ergibt sich jährlich ein neuer Beitragssatz. Bei der zweiten Methode (B-Modell) wird für alle Verkehrsanlagen ein Bauprogramm für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erstellt. Aus der Summe der geplanten Kosten für die nächsten fünf Jahre wird der jährlich wiederkehrende Beitragssatz berechnet. Das

bedeutet, dass der Ermittlung die erwarteten Aufwendungen aus fünf Jahren zugrunde gelegt werden. Bei diesem Modell müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Veranlagungsjahres Aufwendungen für Verkehrsanlagen tatsächlich angefallen sein, damit die Beitragsschuld jährlich entsteht. Ohne jährliche Aufwendungen kann kein wiederkehrender Straßenausbaubeitrag erhoben werden. Es ist auch nicht zulässig, in den Fünfjahreszeitraum Jahre mit Investitionsmaßnahmen und Jahre ohne Bauausgaben aufzunehmen. Das B-Modell eröffnet der Gemeinde nicht die Möglichkeit, nur in einem kurzen Zeitraum innerhalb des Fünfjahreszeitraums ausbaurelevante Maßnahmen umzusetzen, davon losgelöst jedoch über fünf Jahre stetig wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Es wird entsprechend der in einem Abrechnungszeitraum entstandenen Kosten jedes Mal aufs neue ein Bescheid für alle Grundstückseigentümer erstellt. Wie bei der einmaligen Beitragserhebung versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Der Grundstückseigentümer kann also jedes Jahr wieder einen Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Es wird den Beitragspflichtigen aber erschwert, sich gegen Straßenbauprojekte und deren Kosten gemeinsam zur Wehr zu setzen. Bürgerinitiativen, die in der Vergangenheit manch eine ambitionierte Ausbaumaßnahme verhindert haben oder diese auf ein vernünftiges Maß reduzieren konnten, wird es erschwert sich zu organisieren. Für die Kommune haben Wiederkehrende Beiträge dagegen den Vorteil, dass sie ihren Straßenbau mittel- und langfristig planen können, da sie die Mittel dafür sicher im Haushalt verbuchen können.

Zusammenfassend sind "Wiederkehrende Beiträge" eine gute Möglichkeit,

- die Belastungen der Beitragspflichtigen erträglicher zu gestalten,
- die Notwendigkeit von Billigkeitsmaßnahmen (= Zahlungsschwierigkeiten von Grundstückseigentümern) deutlich zu verringern,
- Voraussetzungen für bessere und schnellere Investitionsmaßnahmen im Straßenbereich zu schaffen und
- gemeindespezifische Systeme für den Straßenbau zu entwickeln und fortzuführen.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 16.10.16
Amtsleiterin / Amtsleiter	 20.10.16
Büroleitender Beamter	 20.10.16

SL